

Richtlinie

Berufsausbildungsassistenz

des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Wien, 2026

Richtlinie Berufsausbildungsassistenz

des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl:	2026-0.338.305
Erstellt von:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Sektion IV / Gruppe A / Abteilung 6
In Kraft getreten am:	29.04.2026

Inhalt

Richtlinie Berufsausbildungsassistenz.....	2
Inhalt.....	3
Präambel	4
§ 1 Rechtsgrundlage	5
§ 2 Zielsetzung	6
§ 3 Förderungsgegenstand	7
§ 4 Zielgruppe	9
§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	10
§ 6 Förderbare Kosten und Finanzierung.....	11
§ 7 Schnittstellen und Kooperationen.....	12
§ 8 Anforderungsprofil	13
§ 9 Berichtswesen und Dokumentation	14
§ 10 Projekt- und Wirkungsmonitoring	15
§ 11 Schlussbestimmungen	16

Präambel

Allen Personen soll im Sinne der Inklusion die Möglichkeit eröffnet werden, sich entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Für Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen ist der Zugang zu einer Ausbildung häufig nur mit begleitender Unterstützung realisierbar.

Die Berufsausbildungsassistenz unterstützt diese Menschen bei der Absolvierung einer Verlängerten Lehre oder einer Teilqualifizierung gemäß § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. §§ 18 und 19 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 (LFBAG 2024), durch eine bedarfsgerechte Begleitung während der Ausbildung mit dem Ziel, einen erfolgreichen Ausbildungs- bzw. Lehrabschluss als Grundlage für eine nachhaltige Berufliche Teilhabe sicherzustellen.

Die Berufsausbildungsassistenz ist ein Angebot des Sozialministeriumservice im Rahmen des Netzwerks Berufliche Assistenz (NEBA) und wird von beauftragten Trägerorganisationen umgesetzt.

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für eine einheitliche, qualitätsgesicherte Durchführung der Berufsausbildungsassistenz.

§ 1 Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie basiert auf § 6 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 idgF. sowie auf der Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der jeweils geltenden Fassung.

Die Berufsausbildungsassistenz ist in § 8b des Bundesgesetzes vom 26. März 1969 über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz – BAG), BGBl. I Nr. 142/1969 idgF. sowie in § 23 des Bundesgesetzes über die betriebliche Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024), BGBl. I Nr. 42/2024 gesetzlich verankert.

Mit der Berufsausbildungsassistenz wird ein Beitrag zur Förderung eines offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglichen Arbeitsmarktes und frei gewählten Arbeitsumfeldes nach Maßgabe des Art. 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III Nr. 155/2008 geleistet.

Im Rahmen der Umsetzung der Berufsausbildungsassistenz ist auf die Querschnittsziele der Gleichstellung der Geschlechter, der Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit sowie der ökologischen Nachhaltigkeit zu achten.

§ 2 Zielsetzung

Ziel der Berufsausbildungsassistenz ist die Unterstützung von Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen bei der erfolgreichen Absolvierung einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifizierung gemäß § 8b BAG bzw. §§ 18 und 19 LFBAG 2024, um einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Beruflichen Teilhabe zu leisten.

Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihnen im Rahmen der Ausbildung anvertraut sind, mit Vertreter:innen von Lehrbetrieben oder überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, mit dem Ziel, zur Lösung dieser Probleme und zur Sicherstellung eines erfolgreichen Ausbildungs- bzw. Lehrabschlusses beizutragen.

Zu Beginn der Ausbildung haben die Berufsausbildungsassistent:innen gemeinsam mit den Teilnehmenden bzw. der gesetzlichen Vertretung und den Lehr- bzw. Ausbildungsbetrieben oder den überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen sowie unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und der Schulerhalter:innen die individuellen Ziele der Ausbildung festzulegen.

§ 3 Förderungsgegenstand

Die Berufsausbildungsassistenz ist ein begleitendes Unterstützungsangebot im Rahmen der Ausbildung von Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen gemäß § 8b BAG bzw. §§ 18 und 19 LFBAG 2024. Die Ausbildung kann dabei entweder durch die Verlängerung der gesetzlichen Lehrzeitdauer nach § 8b Abs. 1 BAG bzw. § 18 LFBAG 2024 mit dem Ziel der Absolvierung der Lehrabschlussprüfung oder durch den Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 8b Abs. 2 BAG bzw. § 19 LFBAG 2024 erfolgen, der den Erwerb einer Teilqualifizierung vorsieht.

Die Berufsausbildungsassistenz soll Teilnehmende während einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifizierung sowie gegebenenfalls in Übergangs- und Abschlussphasen vorbereitend und unterstützend begleiten. Dabei sind stabile Ausbildungsprozesse sicherzustellen und die individuellen Unterstützungsbedarfe der Teilnehmenden zu berücksichtigen, die zur Sicherung eines erfolgreichen Ausbildungs- bzw. Lehrabschlusses beitragen.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Berufsausbildungsassistenz zählen insbesondere:

- die individuelle Begleitung der Teilnehmenden,
- die Zusammenarbeit und Abstimmung mit Lehr- bzw. Ausbildungsbetrieben, überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen, Berufsschulen sowie weiteren relevanten Akteur:innen,
- die Unterstützung bei organisatorischen und administrativen Anliegen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis sowie
- Maßnahmen zur Stabilisierung des Ausbildungs- und Lernprozesses, einschließlich der Begleitung in herausfordernden Situationen.

Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, der Ausbildungsziele sowie des Zeitraums der Verlängerten Lehre oder Teilqualifizierung hat in Abstimmung mit den Vertragsparteien unter Einbeziehung der zuständigen Schulbehörde erster Instanz und der Schulerhalter:innen zu erfolgen. Die Ausbildungsinhalte und der Zeitraum sind laufend zu

beobachten und bei Bedarf entsprechend dem individuellen Ausbildungsverlauf anzupassen.

Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zusammenhang mit der Eintragung des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages die verbindliche Erklärung des Sozialministeriumservice über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz gemäß § 8b Abs. 7 BAG bzw. § 22 Abs. 1 Z 2 LFBAG 2024 einzuholen.

Das Unterstützungsangebot der Berufsausbildungsassistenz ist einzelfallbezogen, bedarfsorientiert und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden förderrechtlichen und strategischen Vorgaben zu erbringen und ist als ergänzend zu bestehenden arbeitsmarktpolitischen und ausbildungsbezogenen Maßnahmen zu verstehen.

Nicht Gegenstand der Förderung ist die eigenständige Vermittlung von Teilnehmenden in Ausbildungsplätze ohne bestehende oder konkret absehbare Ausbildungsperspektive.

§ 4 Zielgruppe

Für eine Teilnahme an der Berufsausbildungsassistenz kommen Personen in Betracht, für die die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 8b Abs. 4 BAG bzw. §§ 18 oder 19 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LFBAG 2024 für eine Verlängerte Lehre bzw. eine Teilqualifizierung zur Anwendung kommen.

Eine Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Zielgruppe ist das Vorliegen einer Bestätigung des Arbeitsmarktservice gemäß § 8b Abs. 5 BAG bzw. § 22 Abs. 1 Z. 2 LFBAG 2024, wonach die betreffende Person nicht in ein reguläres Lehrverhältnis gemäß § 1 BAG bzw. § 8 LFBAG 2024 vermittelt werden konnte.

Die Zugehörigkeit zur Zielgruppe ist weiters gegeben, wenn das Ergebnis eines vorangegangenen Jugendcoachings im Auftrag des Sozialministeriumservice eine Maßnahme zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe gemäß § 8b BAG bzw. §§ 18 und 19 LFBAG 2024 vorsieht.

Bei einem Wechsel von einem regulären Lehrverhältnis in eine Verlängerte Lehre oder Teilqualifizierung sowie bei einem Wechsel zwischen Verlängerter Lehre und Teilqualifizierung ist gemäß § 8b Abs. 5 BAG bzw. § 20 Abs. 3 LFBAG 2024 kein Vermittlungsversuch durch das Arbeitsmarktservice erforderlich und ein vorangegangenes Jugendcoaching nicht notwendig. Es genügt die Bestätigung durch die Berufsausbildungsassistenz, dass die begonnene Ausbildung in der regulären Form voraussichtlich nicht abgeschlossen werden kann. Dabei sind die Bestimmungen des § 8b Abs. 11 BAG bzw. § 25 LFBAG 2024 zu beachten.

§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungsmittel müssen im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit hinsichtlich ihrer Art und Höhe angemessen sein. Diesem Grundsatz ist insbesondere bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Zuschüsse Rechnung zu tragen.

Förderungsnehmer:innen sind zur erforderlichen Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit verpflichtet.

Die Förderungen sind zweckgebunden und dürfen nur für die Durchführung des vereinbarten Vorhabens zur Erreichung des Förderzwecks verwendet werden.

Anträge auf Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich vor Durchführung eines Vorhabens beim Sozialministeriumservice schriftlich einzubringen.

Die Gewährung der Förderung obliegt dem Sozialministeriumservice. Auf die Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie besteht auch bei Erfüllung aller formalen Voraussetzungen dem Grunde oder der Höhe nach kein bestimmter subjektiver Rechtsanspruch oder ein Kontrahierungszwang des Bundes.

Im Zuge der Förderungsabwicklung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Grundsatzerlasses „Förderungsgrundlagen - Projektförderungen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ idgF. besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob es Hinweise bezüglich Betrug oder Unregelmäßigkeiten gibt. Die in diesem Zusammenhang gesetzten Schritte sind zu dokumentieren. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeit oder Betrug ist das Sozialministerium umgehend zu informieren.

§ 6 Förderbare Kosten und Finanzierung

Zur Beurteilung der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sowie für die Abwicklung des Verfahrens sind die entsprechenden Bestimmungen des Grundsatzerlasses „Förderungsgrundlagen - Projektförderungen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ idgF. heranzuziehen.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds unter allfälliger Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds auf Basis der jeweils gültigen Vorgaben.

§ 7 Schnittstellen und Kooperationen

Ein funktionierendes Schnittstellenmanagement ermöglicht eine qualifizierte Weiterverweisung an geeignete Anschlussangebote sowie eine bedarfsgerechte Anpassung der Instrumente und Angebote an die Zielgruppe der Berufsausbildungsassistenz. Dadurch leistet die Berufsausbildungsassistenz einen Beitrag zu einem effizienten, zielgerichteten und wirtschaftlichen Einsatz der verfügbaren Mittel in der Angebotslandschaft.

Die Umsetzung der Berufsausbildungsassistenz soll in koordinierter Zusammenarbeit mit systemrelevanten internen und externen Akteur:innen, insbesondere mit den Angeboten des Netzwerks der Beruflichen Assistenzen (NEBA) sowie Systempartner:innen aus den Bereichen (Berufs-)Ausbildung, Arbeitsmarkt und Soziales, stattfinden. Das Schnittstellenmanagement soll teilnehmer:innenzentriert und flexibel gestaltet sein und eine abgestimmte Begleitung sowie nahtlose Übergänge in Ausbildung, Beschäftigung oder weitere Angebote unterstützen. Der Informationsaustausch und das Übergabemanagement haben unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 8 Anforderungsprofil

Die Berufsausbildungsassistenz hat durch geeignete Personen zu erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung im psychologischen, sozialen, pädagogischen und/oder wirtschaftlichen Bereich verfügen.

Erforderlich sind Kenntnisse über relevante rechtliche Grundlagen (Arbeits- und Sozialrecht), insbesondere des Behinderteneinstellungs- und Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, des Berufsausbildungsgesetzes, des Bundesbehindertengesetzes sowie über den Arbeitsmarkt, Ausbildungswege und über Prozesse der Berufsfindung sowie geschlechtsspezifische Berufswahlprozesse.

Zudem sollen Berufsausbildungsassistent:innen über Kenntnisse der Grundlagen der Beruflichen Teilhabe, sowie nachgewiesenermaßen über gendersensible Gesprächs- und Beratungstechniken verfügen.

Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderungen an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Menschen mit Behinderungen einzustellen.

§ 9 Berichtswesen und Dokumentation

Die Berufsausbildungsassistenz unterliegt regelmäßigen, standardisierten Berichts- und Dokumentationspflichten gegenüber dem Förderungsgeber. Art, Umfang und Intervalle des Berichtswesens sind in den jeweiligen Förderungsverträgen festzulegen und verbindlich einzuhalten.

Die Erfassung und Dokumentation der erbrachten förderungswürdigen Leistungen sowie der teilnahme- und projektbezogenen Daten erfolgt entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben und Eingabemanuals in den dafür vorgesehenen Systemen. Die Berichte dienen dem Nachweis der vereinbarungsgemäß erbrachten förderungswürdigen Leistungen sowie der fachlichen und administrativen Steuerung des Angebots.

Die beratenden Personen sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben verarbeitet und weitergegeben werden.

Das Sozialministeriumservice stellt sicher, dass dem Sozialministerium die für Controlling-, Monitoring- und Statistikzwecke erforderlichen Daten in geeigneter, zweckentsprechender und datenschutzkonformer Form zur Verfügung gestellt werden. Die Übermittlung der Daten erfolgt in standardisierter Form und in regelmäßigen Abständen.

§ 10 Projekt- und Wirkungsmonitoring

Im Rahmen des Projektmonitorings wird die Zielerreichung auf Grundlage geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren laufend beobachtet und analysiert.

Die Ergebnisse des Projektmonitorings dienen der strategischen Steuerung der Förderung, der Weiterentwicklung der Angebote sowie als wesentliche Entscheidungsgrundlage für weitere Vorgehensweisen, wobei Abweichungen analysiert und Verbesserungsmaßnahmen gemeinsam abgeleitet werden.

Darüber hinaus ist zur Beurteilung der Nachhaltigkeit ein arbeitsmarktpolitisches Wirkungsmonitoring der weiteren Bildungs- und Erwerbsverläufe heranzuziehen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie ist vom Sozialministeriumservice zur Einsicht aufzulegen und auf der Website des Sozialministeriumservice und des Sozialministeriums zu veröffentlichen.

Diese Richtlinie tritt mit 29.04.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt Kap. 2.3 der Richtlinie NEBA – Angebote der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ (GZ: BMASK – 44.101/0047-IV/A/6/2014) außer Kraft.

Impressum

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

Telefon: +43 1 71100 – 0

Fax: +43 1 7158258

E-Mail: post@sozialministerium.gv.at